Abschluss eines Arbeitsvertrages

Grundsätze:

- 1. Abschlussfreiheit: Jeder AN ist frei, einen Arbeitsvertrag einzugehen oder nicht (Art. 12 GG). Keine geschlechtsspezifische Benachteiligung erlaubt.
- 2. Formfreiheit
- 3. Gestaltungsfreiheit: Arbeitgeber und Arbeitnehmer können frei vereinbaren, welche Inhalte der Arbeitsvertrag hat. Durch Gesetz, Tarifvertrag und Betriebsvereinbarung wird die Gestaltungsfreiheit eingeengt.

Unabdingbarkeit:

Spezielle Vereinbarungen dürfen eine Arbeitskraft allenfalls günstiger stellen als eine allgemeine Vereinbarung, z. B. Urlaub – 100 Arbeitstage möglich, da > 30 Tage Tarifurlaub > 24 Werktage BUrlG

Ausgangssituation:

Sind 18 Tage Urlaub pro Jahr zulässig, wenn ich als Angestellter eingestellt werde (siehe Musterarbeitsvertrag von Michael Jahn)? Bearbeiten Sie diese Frage anhand des Fallschemas.

1. Anspruchsgrundlage:

In Betracht käme ein Anspruch nach §3 BurlG

2. Tatbestandsmerkmale:

Das Bundesurlaubsgesetz gilt für Arbeitnehmer nach §1 BUrlG. Nach §2 BurlG sind Arbeitnehmer entweder Arbeiter, Angestellte oder zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte.

3. Prüfung am Sachverhalt:

Da es sich um einen Angestellten handelt, ist er Arbeitnehmer im Sinne des BurlG.

4. Rechtsfolge:

Der Urlaub beträgt jährlich mindestens 24 Werktage. Werktage im Sinne des Gesetzes sind alle Kalendertage, die nicht Sonn- oder Feiertage sind (§3 BurlG). Somit sind 18 Tage Urlaub pro Jahr laut Gesetz unzulässig.